



Rat der
Europäischen Union

025518/EU XXVI. GP
Eingelangt am 11/06/18

Brüssel, den 8. Juni 2018
(OR. en)

14525/3/06
REV 3 DCL 1

SCH-EVAL 166
COMIX 884

FREIGABE

des Dokuments	14525/3/06 REV 3 RESTREINT UE-EU RESTRICTED
vom	27. November 2006
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten -Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über den Stand der Vorbereitung der REPUBLIK POLEN in Bezug auf die Umsetzung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, mit Ausnahme der SIS- bezogenen Fragen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 27. November 2006 (30.11)
(OR. en)

14525/3/06
REV 3

RESTREINT UE

SCH-EVAL 166
COMIX 884

VERMERK

der	Gruppe "Schengen-Bewertung"
für den	AStV/Rat - Gemischter Ausschuss
<u>Betr.:</u>	Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten
	<input type="checkbox"/> Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über den Stand der Vorbereitung der REPUBLIK POLEN in Bezug auf die Umsetzung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, mit Ausnahme der SIS-bezogenen Fragen

ABSCHNITT I

a. Für alle neuen Mitgliedstaaten geltender Hintergrund

1. Die Gruppe "Schengen-Bewertung" hat 2005 mit der Bewertung des Stands der Vorbereitung der neuen Mitgliedstaaten auf die Umsetzung des Schengen-Besitzstands begonnen. Alle nicht SIS-bezogenen Bewertungen sind nunmehr für die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakei und Slowenien vollständig abgeschlossen und für Zypern und Malta teilweise durchgeführt worden. Bei neunzehn Bewertungsmissionen in den zehn Ländern wurden insgesamt 58 Themenbereiche geprüft.
2. Die Rechtsgrundlage für die Bewertung der neuen Mitgliedstaaten ist Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 in Verbindung mit dem Beschluss des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 betreffend die Einrichtung eines Ständigen Schengener Bewertungs- und Anwendungsausschusses (Sch/Com-ex (98) 26 Def.).

RESTREINT UE

3. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte bildet die nach den Evaluierungsverfahren durchgeführte Prüfung der Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung aller Teile des betreffenden Besitzstands in den neuen Mitgliedstaaten gegeben sind, eine Vorbedingung dafür, dass der Rat über die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen zu diesen Mitgliedstaaten beschließen kann.
4. Die Bewertungen fanden einzeln für jeden neuen Mitgliedstaat statt, und auch die in Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 genannten Ratsbeschlüsse werden einzeln für jeden neuen Mitgliedstaat gefasst.
5. Wenn der Rat diese Beschlüsse fasst, kann er zu der Feststellung gelangen, dass nicht alle neuen Mitgliedstaaten in der Lage sein werden, den gesamten Schengen-Besitzstand ab demselben Zeitpunkt anzuwenden. In diesem Fall dürften zusätzliche Besuche erforderlich sein, um die Anwendung des Schengen-Besitzstands an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten, in Bezug auf die der Rat beschlossen hat, die Grenzkontrollen nicht abzuschaffen und die noch keiner Bewertung unterzogen worden sind, zu bewerten.
6. Ausgangspunkt des Bewertungsverfahrens war eine Erklärung der beteiligten neuen Mitgliedstaaten über die Bereitschaft zur Bewertung aller nicht SIS-bezogenen Aspekte.
7. Die Gruppe "Schengen-Bewertung" hat im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens anhand eines Fragebogens und einer Reihe zusätzlicher Fragen und Antworten überprüft, inwieweit die neuen Mitgliedstaaten auf die Anwendung aller Teile des Schengen-Besitzstands vorbereitet sind.
8. Der Fragebogenaktion folgten Bewertungsbesuche durch Expertengruppen, die zu ausführlichen Berichten geführt haben, die detaillierte Beschreibungen des Sachstands, positive und kritische Bewertungen sowie Empfehlungen enthalten.
9. Mit den vorliegenden Schlussfolgerungen des Rates soll festgestellt werden, ob der betreffende neue Mitgliedstaat, der dem gesamten Bewertungsverfahren unterzogen wurde, alle Voraussetzungen für die praktische Anwendung der einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands erfüllt. Sollten noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt worden sein, so wird in den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt, in welchen Bereichen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind und in welchen Fällen die notwendigen Änderungen bei weiteren Bewertungsbesuchen erneut geprüft werden sollten. Diese Schlussfolgerungen sollten in Verbindung mit den detaillierten Bewertungsberichten gelesen werden. Eine Liste der einschlägigen Berichte sowie eine Übersicht über die Folgemaßnahmen sind diesen Schlussfolgerungen des Rates beigelegt (Dok. 10765/3/06 REV 3 SCH-EVAL 110 COMIX 572).

RESTREINT UE

b. Hintergrund für Polen

10. Aufgrund der Erklärung Polens zur Bewertungsbereitschaft konnte die Schengen-Bewertung am 1. Januar 2006 ohne jegliche Vorbehalte beginnen (5374/05 SCH-EVAL 2 COMIX 30).
11. Bewertungsbesuche sind an den Land-, See- und Flughafengrenzen sowie in zwei Konsulaten durchgeführt worden. Auch für die Bereiche polizeiliche Zusammenarbeit und Datenschutz sind Bewertungsbesuche vor Ort durchgeführt worden.

ABSCHNITT II - Punktueller Feststellungen

Wie bereits festgestellt, sollten diese Schlussfolgerungen in Verbindung mit den Bewertungsberichten gelesen werden, in denen all diejenigen Schwachstellen aufgeführt sind, die es noch zu beheben gilt. Diese Berichte enthalten viele positive Feststellungen, die sich in manchen Fällen sogar als bewährte Praktiken empfehlen. Jedoch müssen bei der Erarbeitung der Schlussfolgerungen und der Ermittlung der erneut zu besuchenden Standorte zwangsläufig die wesentlichen Schwachstellen, die noch zu beseitigen sind, im Mittelpunkt stehen.

Im Bereich des **Grenzschatzes** wurde der Stand der Vorbereitung Polens auf die Durchführung des Schengen-Besitzstands positiv bewertet. Die Organisation wurde gestrafft und ist funktionell, und es gibt eine Zuständigkeit auf nationaler Ebene für Überwachung und Weisungen. Das Personal arbeitet professionell und die Ausrüstung ist im Allgemeinen auf dem neuesten Stand, obwohl einige Unzulänglichkeiten bestehen. Was die Zusammenarbeit zwischen dem Grenzschutz und dem Zoll betrifft, wird die Verbesserung der Zusammenarbeit auf allen Ebenen empfohlen.

RESTREINT UE

Die **Landgrenzen** werden sowohl an den Grenzübergangsstellen als auch an der grünen Grenze systematisch kontrolliert. Die Infrastruktur an den besuchten Grenzübergangsstellen an den Landgrenzen entspricht im Allgemeinen den Schengen-Standards. Die allgemeine Strategie für den Grenzschutz ist gut strukturiert und steht fest auf der Grundlage des Schengen-Grenzsicherheitsystems. Die Qualität der gründlichen Überprüfungen von Drittstaatsangehörigen, die Erstellung von Profilen und das Vorgehen an der zweiten Kontrolllinie sind an einer Reihe von Grenzübergangsstellen jedoch noch verbesserungsbedürftig. Einige Grenzübergangsstellen wurden gerade umgebaut, und an einigen anderen werden zu einem späteren Zeitpunkt Umbauarbeiten erfolgen. Die Infrastruktur und das Grenzschutzkonzept an den Grenzübergangsstellen für den Straßenverkehr in erster Linie in Terespol und in geringerem Maße in Medyka entsprechen den Schengen-Standards nicht.

Polen hat die bilaterale Zusammenarbeit mit den benachbarten Drittstaaten aktiv vorangebracht, unter anderem was gemeinsame Patrouillen, Kontaktstellen und gemeinsame Posten an Grenzübergangsstellen betrifft. Auch dabei sollte Polen für die uneingeschränkte Anwendbarkeit des Schengen-Besitzstands, die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen unter anderem in Bezug auf Flüchtlinge und die Sicherheit der Datensysteme sorgen. Die richtige Handhabung dieser Aspekte an Grenzübergangsstellen sollte bei einem erneuten Besuch geprüft werden.

Was die **Seegrenzen** betrifft, so besteht an der Küste ein Netz von Stationen der Küstenwache, die zu schnellem Eingreifen bereit sind, und es gibt eine Offshore-Komponente (Offshore-Patrouillenboote, Helikopter und Starrflügelflugzeuge). Eine lückenlose Erfassung der Küste gemäß dem Schengen-Besitzstand wird gewährleistet sein, sobald ein integriertes Radarüberwachungsnetz (18 Stationen bei Fertigstellung) fertiggestellt sein wird.

Der polnische Grenzschutz gewährleistet ein gutes Grenzschutzniveau an den **Flughäfen**; aufgrund anhaltender Bauarbeiten erfüllen die Flughäfen Warschau, Gdansk (Danzig) und Krakau die Anforderungen gegenwärtig nicht. Diese Flughäfen sollten erneut besucht werden.

Besonders gewürdigt wurde die hohe Qualität und die ausreichende Zahl des Grenzschutzpersonals.

RESTREINT UE

Nach dem Besuch bei den polnischen Konsularstellen in Moskau und Kiew zur Bewertung der **Visaerteilung** wurde das Fazit gezogen, dass Polen imstande sein kann, die Gemeinsame Konsularische Instruktion bzw. den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang rechtzeitig anzuwenden, und bei der alltäglichen Arbeit wurden keine größeren Unzulänglichkeiten festgestellt. Der Umfang und die Qualität der zur Verfügung gestellten Informationen, die Sicherheit und die Aus- und Fortbildung des Personals wurden gewürdigt.

Es sollte indessen mehr auf die Einreichung (Kiew) und die Bewertung (Moskau) der einzelnen Anträge - auch durch Befragungen - geachtet werden, anstatt dass Visaanträge reihenweise genehmigt werden; ferner ist stärker auf den Visa-Entscheidungsprozess und das Gefahrenbewusstsein in Bezug auf die illegale Einwanderung zu achten.

Darüber hinaus sollten die Praxis für die Erhebung der Bearbeitungsgebühr, die nationalen Rechtsvorschriften über die Art der Visa (einschließlich der Möglichkeit, Visa sechs Monate im Voraus auszustellen) und bilaterale Abkommen einschließlich Befreiungen von Bearbeitungsgebühren bzw. von der Vorlage einer Einladung überprüft werden.

Die Praxis beim **Datenschutz** ist positiv bewertet worden, allerdings mit der Einschränkung, dass die Befugnisse der Datenschutzbehörde in Bezug auf das SIS keinesfalls begrenzt werden.

Im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** sind die Vorbereitungsarbeiten für die Anwendung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die institutionellen und operativen Strukturen zum größten Teil bereits durchgeführt worden. Eine enge grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der alltäglichen Routinearbeit der Polizei.

Die Einführung von Handbüchern mit wichtigen Angaben für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Polizei wird als bewährte Praxis anerkannt. Der Zugang zum Leitfaden für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit ist zu gewährleisten, und das im Handbuch über die polizeiliche Zusammenarbeit spezifizierte "European Criminal Intelligence Model" (ECIM - Europäische Informationspolitik für Strafverfolgungszwecke) ist zu prüfen.

Die Verfahren zur Ratifizierung bilateraler Abkommen sollten beschleunigt werden, und es sollten bilaterale Abkommen mit der Slowakei, Deutschland, Litauen und der Tschechischen Republik über die grenzüberschreitende Nacheile geschlossen werden. Die Grenzschutzbeamten sollten (online) direkten Zugang zu den einschlägigen polizeilichen Datenbanken erhalten. Darüber hinaus sollte auch im Hinblick auf die landesweite Einführung des TETRA-Systems eine ständige direkte Funkverbindung mit dem Grenzschutz eingerichtet werden.

RESTREINT UE

ABSCHNITT III - Fazit

Polen wird aufgefordert, die in den Bewertungsberichten und insbesondere in Abschnitt II dieser Schlussfolgerungen gegebenen Empfehlungen umzusetzen, damit der Rat die Beschlüsse nach Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 fassen kann.

Polen wird aufgefordert, den Rat schriftlich darüber zu unterrichten, wie es aufgrund der in Abschnitt II sowie in den Bewertungsberichten enthaltenen Empfehlungen weiter vorzugehen gedenkt.

Darüber hinaus fordert der Rat erneute Besuche zur Überprüfung operativer Grenzübergangsstellen, die von der Gruppe "Schengen-Bewertung" zu bestimmen sind, und der Flughäfen Warschau, Gdansk (Danzig) und Krakau.

Polen wird ersucht, dem Rat näheren Aufschluss über die Vereinbarkeit aller einschlägigen bestehenden bilateralen Abkommen mit dem Schengen-Besitzstand zu geben.

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

ANNEX

**COUNCIL OF
THE EUROPEAN UNION**

Brussels, 14 November 2006

**10765/3/06
REV 3**

LIMITE

**SCH-EVAL 110
COMIX 572**

NOTE

from : Council Secretariat
to : Schengen Evaluation Working Party
Subject : Schengen evaluation of the new Member States
- Overview of reports and follow-up documents

Delegations will find enclosed an overview of the reports which were presented in the framework of the Schengen evaluation of the new Member States and their respective follow-up.

This table will be updated on a regular basis. Additions and/or modifications will be indicated in bold.

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

Country	Subject	References evaluation reports	adopted by Sch-eval	Follow-up docs	Council conclusions
CYPRUS	Data Protection	12748/2/06 REV 2 SCHEVAL 135	30.10.2006		
	Sea Borders (including airports)				
	Police Cooperation	14828/06 SCHEVAL 178	16-17/11		
	Visa				
	<i>Follow-up (general)</i>				
CZ REPUBLIC	Data Protection	8399/1/06 REV 1 SCHEVAL 63	18.5.2006		
	Air Borders	12710/1/06 REV 1 SCHEVAL 129	30.10.2006	14554/06 SCHEVAL 169	
	Police Cooperation	8394/1/06 REV 1 SCHEVAL 60	18.5.2006	9295/06 SCHEVAL 83	
	Visa I (St. Petersburg)	12666/06 SCHEVAL 126	27-28.9.2006		
	Visa II (Kiev)	14097/1/06 REV 1 SCHEVAL 141	16-17/11	15301/06 SCHEVAL 184 (to be issued) 14817/06 SCHEVAL 175	
	<i>Follow-up (general)</i>			(including police cooperation, data protection, visa and air borders)	
ESTONIA	Data Protection	14179/1/06 REV 1 SCHEVAL 154	30.10.2006		
	Air Borders	12754/2/06 REV 2 SCHEVAL 137	30.10.2006		
	Land Borders	14175/1/06 REV 1 SCHEVAL 151	16-17/11		

RESTREINT UE

	Sea Borders	12745/1/06 REV 1 SCHEVAL 132	30.10.2006	
	Police Cooperation	14171/1/06 REV 1 + ADD 1 SCHEVAL 148	16-17/11	
	Visa I (St. Petersburg)	12667/06 SCHEVAL 127	27-28.9.2006	
	Visa II (Kiev)	14098/06 SCHEVAL 142	30.10.2006	
	Follow-up (general)			
HUNGARY				
	Data Protection	8400/1/06 REV 1 SCHEVAL 64	18.5.2006	
	Air Borders	12711/06 SCHEVAL 130	27-28.9.2006	
	Land Borders	10470/1/06 REV 1 SCHEVAL 99	27-28.9	
	Police Cooperation	8395/1/06 REV 1 SCHEVAL 61	18.5.2006	9443/06 SCHEVAL 95
	Visa II (Kiev)	14099/06 SCHEVAL 143	30.10.2006	
	Visa III (Belgrade)	14732/06 SCHEVAL 171	16-17/11	
	Follow-up (general)			
LATVIA				
	Data Protection	14181/1/06 REV 1 SCHEVAL 156	30.10.2006	
	Air Borders	12755/1/06 REV 1 SCHEVAL 138	30.10.2006	

RESTREINT UE

	Land Borders	14178/06 SCHEVAL 153	30.10.2006	
	Sea Borders	12746/06 SCHEVAL 133	27-28.9.2006	
	Police Cooperation	14174/1/06 REV 1 SCHEVAL 150	16-17/11	
	Visa I (St. Petersburg)	12668/06 SCHEVAL 128	27-28.9.2006	
	Visa II (Kiev)	14101/06 SCHEVAL 145	30.10.2006	
	Follow-up (general)			
LITHUANIA				
	Data Protection	14180/06 SCHEVAL 155	30.10.2006	
	Air Borders	12756/1/06 REV 1 SCHEVAL 139	30.10.2006	
	Land Borders	14177/06 + COR 1 SCHEVAL 152	30.10.2006	
	Sea Borders	12747/1/06 REV 1 SCHEVAL 134	30.10.2006	
	Police Cooperation	14173/1/06 REV 1 SCHEVAL 149	16-17/11	
	Visa I (Moscou)	12662/1/06 REV 1 SCHEVAL 122	30.10.2006	
	Visa II (Kiev)	14100/06 SCHEVAL 144	30.10.2006	
	Follow-up (general)			

RESTREINT UE

MALTA	Data Protection	12749/1/06 REV 1 SCHEVAL 136	30.10.2006	
	Sea Borders (including airports)			
	Police Cooperation	14830/06 SCHEVAL 179	16-17/11	
	Visa I (Moscou)	12663/1/06 REV 1 SCHEVAL 123	30.10.2006	14579/06 SCHEVAL 170 (to be issued)
	Visa III (Tunis)	14733/06 SCHEVAL 172	16-17/11	
	<i>Follow-up (general)</i>			
POLAND				
	Data Protection	6897/06 SCHEVAL 31	21.4.2006	
	Air Borders	10473/1/06 REV 1 SCHEVAL 101	27-28.9.2006	12152/06 SCHEVAL 119
	Land Borders	14819/06 SCHEVAL 177	16-17/11	
	Sea Borders	8832/1/06 REV 1 SCHEVAL 78	30.6.2006	
	Police Cooperation	9064/1/06 REV 1 SCHEVAL 80	30.6.2006	
	Visa I (Moscou)	12665/06 SCHEVAL 125	27-28.9.2006	
	Visa II (Kiev)	14102/06 SCHEVAL 146	30.10.2006	
	<i>Follow-up (general)</i>			

RESTREINT UE

SLOVAKIA	Data Protection	6898/06 SCHEVAL 32	21.4.2006		
	Air Borders	10474/1/06 REV 1 SCHEVAL 102	27-28.9.2006	12153/06 SCHEVAL 120	
	Land Borders	14818/06 SCHEVAL 176	16-17/11		
	Police Cooperation	9065/2/06 REV 2 SCHEVAL 81	27-28.9.2006		
	Visa II (Kiev)	14102/06 SCHEVAL 146	30.10.2006		
	Visa III (Belgrade)	14734/06 SCHEVAL 173	16-17/11		
	<i>Follow-up (general)</i>				
SLOVENIA	Data Protection	8401/06 SCHEVAL 65	18.5.2006		
	Air Borders	12712/06 SCHEVAL 131	27-28.9.2006		
	Land Borders	10471/1/06 REV 1 SCHEVAL 100	27-28.9.2006	12604/06 SCHEVAL 121	
	Sea Borders	8830/06 SCHEVAL 77	30.6.06	10735/06 SCHEVAL 109	
	Police Cooperation	8396/1/06 REV 1 SCHEVAL 62	18.5.2006		
	Visa I (Moscou)	12664/06 SCHEVAL 124	27-28/09		
	Visa III (Belgrade)	14735/06 SCHEVAL 174	16-17/11		
	<i>Follow-up (general)</i>			15302/06 SCHEVAL 185 (all subjects are covered) (to be issued)	